

Ekklesiologische Fragen bei der Fusion, Konföderation und Kooperation von Landeskirchen

*Gregor Eitzelmüller**

Wer über Fusionen, Konföderationen und Kooperationen von Landeskirchen theologisch nachdenkt, geht oftmals von einer scheinbaren Selbstverständlichkeit aus, die im Lichte des Neuen Testaments keineswegs selbstverständlich ist: nämlich von der Ekklesialität von Landeskirchen. So definiert etwa Eilert Herms die Kirche von ihrer Rechtsetzungskompetenz her: Zum Wesen einer Kirche gehöre es, „selbständige Inhaberin der Zuständigkeit für alle Aufgaben ihrer Ordnung zu sein“¹. Eben deshalb spricht Herms im Blick auf die Ortsgemeinden, denen diese Autonomie in landeskirchlichen Kontexten nicht gewährt ist, von Gemeinden im Gegenüber zur Kirche: „Ihre Ordnungskompetenzen sind durch die Kirche bestimmt und deshalb auch veränderbar“².

Demgegenüber bezeichnet das Substantiv *ekklesia* im Neuen Testament „vorwiegend die konkrete Ortsgemeinde“³. Der Begriff kann freilich auch – überwiegend in den Deuteropaulinen – auf die eine weltweite Kirche Gottes bezogen werden: nämlich auf den „Leib [Christi], das ist die Kirche“ (Kol 1, 24). Damit stellt sich die Frage: Wie verhalten sich Ortskirche und Universalkirche zueinander?

Für die Ortskirche ist es charakteristisch, dass sie sich in der Versammlung der Glaubenden konstituiert. Kirche ist da, wo man „in der Versammlung“ zusammenkommt (1. Kor 11, 18). Deshalb sind Redewendungen wie: „Sonntags ist Kirche“, „nach der Kirche“, „vor der Kirche“ nicht unzutreffend: „Jedesmal ist unter Kirche der Gottesdienst verstanden“⁴. Wo aber zwei oder drei sich im Namen Christi versammeln, da ist nach Mt 18, 20 Christus selbst in ihrer Mitte. Da wir aber Christus nicht ohne die Seinen denken dürfen, ist in jeder lokalen Versammlung von Glaubenden die gesamte Weltkirche präsent – mit Ignatius gesprochen: „wo Christus ist, da ist die weltumspannende Kirche“ (Smyrn. VIII, 2). Eben deshalb kann der Autor des Hebräerbriefes der im Gottesdienst versammelten Gemeinde zurufen: „Ihr seid gekommen zu dem Berg Zion und zu der Stadt des lebendigen Gottes, dem himmlischen Jerusalem, und zu dem festlichen Chor der Myriaden von Engeln und zu der Gemeinde der Erstgeborenen, die im Himmel verzeichnet sind“ (Hebr 12, 22f.).

Diese biblische Tradition prägt bis heute die Liturgien verschiedener Konfessionen. In der orthodoxen Göttlichen Liturgie betet der Priester, wenn das Evangelienbuch zum Altar getragen wird: „Herrscher und Herr, ... bewirke, daß mit unserem Einzug der Einzug der heiligen Engel geschehe, die mit uns die Liturgie vollziehen und mit uns deine Güte preisen“⁵. Westliche

* Wissenschaftlich-Theologisches Seminar, Heidelberg

¹ Eilert Herms, Was heißt es, im Blick auf die EKD von ‚Kirche‘ zu sprechen? Eine Fallstudie zum Verhältnis zwischen Partikularkirche und Universalkirche im reformatorischen Verständnis, in: W. Härle/ R. Preul (Hg.), Kirche, MJTh VII, Marburg 1996, 83 – 119, 97.

² Ebd.

³ So Jürgen Roloff, Art. *ekklesia*, EWNT I (21992), 998-1011, 1005.

⁴ Otto Weber, Grundlagen der Dogmatik. Zweiter Band, Neukirchen 1977, 587.

⁵ Die Göttliche Liturgie des Hl. Johannes Chrysostomus mit den besonderen Gebeten der Basilius-Liturgie im Anhang. Heft A Griechisch – Deutsch, hg. von F. von Lilienfeld, OIKONOMIA 2 – Heft A, Erlangen 2000, 34.

Liturgien bringen ihren Bezug zum himmlischen Gottesdienst vor allem in den Abendmahlsliturgien zum Ausdruck: „Es preisen dich die himmlischen Mächte und die Scharen der Engel. Vereint mit ihnen und allen, die uns vorangegangen sind im Glauben, singen wir das Lob deiner Herrlichkeit und rufen ohne Ende: Heilig, heilig, heilig“⁶. In der reformierten Tradition hat vor allem der Psalmgesang die Funktion, „sich der Gesellschaft der Engel anzuschließen“⁷.

Die biblische, in den Liturgien der verschiedenen Konfessionen bis heute lebendige Tradition verdeutlicht also: Wo immer zwei oder drei sich im Namen Jesu versammeln, da ist Kirche – und jede dieser Versammlungen ist unmittelbar zu der einen Kirche Jesu Christi. Diese freilich kann als alle Weltzeiten und -gegenden umgreifende Kirche in keiner Gemeinde umfassend dargestellt werden. Gerade die in den Liturgien thematisierte Gegenwart der Engel im Gottesdienst macht die Ärmlichkeit eines jeden irdischen Gottesdienstes, seine Differenz zum himmlischen Gottesdienst, bewusst.

Wenn die einzelnen Ortskirchen (Gemeinden) unmittelbar zu der einen alle Zeiten und Weltgegenden umgreifenden Kirche Jesu Christi sind, stellt sich freilich die Frage nach der Ekklesialität von Landeskirchen. In der Tat kann man diese vom Neuen Testament her nicht ohne weiteres als Kirchen bezeichnen, worauf sowohl in orthodoxen als auch in freikirchlichen Traditionen immer wieder aufmerksam gemacht worden ist. So schreibt etwa John D. Zizioulas, Metropolit von Pergamon: A „metropolis, an archdiocese or a patriarchate cannot be called a Church in itself, but only by extension, i.e. by virtue of the fact that it is based on one or more episcopal dioceses – local Churches which are the only ones [...] properly called Churches“⁸.

Versteht man Landeskirchen deshalb zunächst einmal als Gemeinschaften von Kirchen, als eine Art Netzwerkstruktur, dann lassen sich in der paulinischen Mission durchaus Parallelen entdecken. Zwar bezeichnet Paulus das Netzwerk der von ihm gegründeten Gemeinden nicht als Kirche – der Begriff bleibt der Versammlung der Getauften an einem bestimmten Ort vorbehalten –, aber die einzelnen Gemeinden stehen nicht einfach isoliert nebeneinander. Sie sind zum einen durch die Kollekte für die Armen in Jerusalem, zum anderen durch den Apostel selbst verbunden. In der Verbindung durch Kollekte und Apostel soll die Katholizität, die jeder einzelnen Gemeinde aufgrund ihrer Unmittelbarkeit zu einer Kirche Jesu Christi zuzusprechen ist, sichtbar werden⁹.

Die paulinischen Gemeinden sind zunächst durch die gemeinsame Kollekte für die Armen in Jerusalem verbunden. Dabei ist die Kollekte nach Paulus nicht einfach ein innerkirchliches Solidarprogramm, das man in Zeiten knapper Kassen auch aussetzen könnte, sondern Teil einer göttlichen Gabenökonomie, deren Gabe von Gott ausgeht (vgl. 2. Kor 8, 1) und zu Gott zurückkehrt (vgl. 2. Kor 9, 15¹⁰). Die Besonderheit dieser Kollekte liegt darin, dass sie zwar

⁶ Evangelisches Gottesdienstbuch. Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, hg. von der Kirchenleitung der VELKD und im Auftrag des Rates von der Kirchenkanzlei der EKU, Berlin/ Bielefeld/ Hannover 1999, 623.

⁷ Vgl. Genfer Gottesdienstordnung (1542) mit ihren Nachbartexten, in: Calvin-Studienausgabe. Band 2. Gestalt und Ordnung der Kirche, hg. von E. Busch u.a., Neukirchen 1997, 148-225, 159, 38f.

⁸ Being as Communion. Studies in Personhood and the Church, Crestwood 1985, 252, Anm. 7; vgl. aus freikirchlicher Perspektive Miroslav Volf, Trinität und Gemeinschaft. Eine ökumenische Ekklesiologie, Mainz/ Neukirchen 1996, 131.

⁹ Die Katholizität der Kirche besteht allein darin, dass „sie der Leib, die irdisch-geschichtliche Existenzform Jesu Christi ist. ... Indem er in seiner Gemeinde lebt, redet und handelt, wird und ist sie katholisch. Das bedeutet nun auch ...: daß sie von ihm verantwortlich gemacht, zum Gehorsam gerufen, nach ihrem Gehorsam gefragt ist“ (Karl Barth, Kirchliche Dogmatik IV/ 1, Zürich 1960, 793). Sie wird sich angesichts dieser Frage unter Gottes Gericht stellen und bekennen, dass „ihre weltliche Selbstdarstellung immer auch Kompromittierung, Verdunkelung, Verleugnung ihres geistlichen Wesens“ ist (ebd.). Gerade dieses Bekenntnis aber wird den Gehorsam der Gemeinde nicht zum Erliegen bringen, sondern immer neu beleben. Gerade im Wissen um ihre Schuld wird sie „dem inneren und äußeren Kampf nicht ausweichen“ (a.a.O., 794), ihrer Zugehörigkeit zu der einen weltweiten Kirche Jesu Christi auch leiblich-geschichtlichen Ausdruck zu verleihen.

¹⁰ Vgl. Magdalena Frettlöh, Der Charme der gerechten Gabe. Motive einer Theologie und Ethik der Gabe am Beispiel der paulinischen Kollekte für Jerusalem, in: J. Ebach u.a. (Hg.), „Leget Anmut in das Geben“. Zum

freiwillig gegeben werden soll (vgl. 2. Kor 9, 7), aber von der Gemeinde in Jerusalem mit Sicherheit erwartet werden kann (vgl. Gal 2, 10). Dabei ist die Gabe nicht nur Dank für die von Jerusalem ausgehende Verkündigung des Evangeliums (so Röm 15, 27), sondern zugleich Ausdruck eines gegenwärtigen Austausches zwischen den einzelnen Kirchen: „In der Jetztzeit helfe euer Überfluss dem Mangel jener ab, damit auch der Überfluss jener eurem Mangel abhelfe, auf dass Gleichheit entstehe“ (2. Kor 8, 14). Der Finanzausgleich zwischen den Kirchen zugunsten der armen Kirchen ist also Ausdruck der Dankbarkeit für die Wohltat, die die reicheren Kirchen den ärmeren verdanken, nämlich die Erinnerung an die Gnade Christi: „Er, der reich ist, wurde bettelarm, damit ihr durch seine Armut reich würdet“ (2. Kor 8, 9). Was die Kirchen auf diese Weise von Gott erhalten haben, geben sie ihm so zurück, dass sie dafür sorgen, dass Gott an vielen Orten Dank und Lob gesagt wird. Eben deshalb füllt die Kollekte „nicht nur den Mangel der Heiligen auf, sondern schafft darüber hinaus für Gott Überfluss durch viele Dankgebete“ (2. Kor 9, 12).

Die Verbindung der verschiedenen paulinischen Gemeinden durch den Apostel selbst hat zwei Dimensionen: Sie sichert zum einen die Apostolizität der einzelnen Gemeinden, also ihre Treue zur apostolischen Tradition, und ist zum anderen die Form, in der sich in den paulinischen Gemeinden die Offenheit einer jeden Kirche für alle anderen Kirchen institutionalisiert hat. Wenn Paulus in seinem Konflikt mit der Gemeinde zu Korinth diese an seine Weisungen in Christus Jesus erinnert, wie er sie überall in allen Kirchen lehre (vgl. 1. Kor 4, 17), dann tritt er gegenüber den Korinthern zugleich als Anwalt der apostolischen Tradition und als Anwalt der anderen Gemeinden auf.

Im Prinzip geht Paulus davon aus, dass eine Gemeinde, wenn sie ihre Probleme im Lichte der apostolischen Überlieferung bedenkt, durchaus die angemessenen Lösungen finden kann.

Eben deshalb erinnert der Apostel angesichts der Missstände bei der Feier des Abendmahls in Korinth die Gemeinde schlicht an das, was er ihr bereits gelehrt hat: nämlich die Überlieferung an die Einsetzung des Abendmahls durch Christus in der Nacht des Verrats (vgl. 1. Kor 11). Gerade aber die Gemeinde zu Korinth hat Paulus gelehrt, dass eine Gemeinde sich auch kollektiv irren kann. In diesen Fällen tritt der Apostel gesetzgebend auf (vgl. nur 1. Kor 5, 1-5), damit die Kirche in Korinth der Fülle der Gemeinden, der Kirche Gottes, nicht zum Anstoß wird (vgl. 1. Kor 11, 32). Er argumentiert schlicht: „Wie in allen Gemeinden“, so soll es auch bei euch sein (vgl. 1. Kor 14, 33f.). Und wer in solchen Punkten mit dem Apostel streiten will, erhält die kurze Antwort, „dass wir diese Sitte nicht haben, die Gemeinden Gottes auch nicht“ (1. Kor 11, 16). Wo der Apostel aktuell gebietend in das Leben einer Ortskirche eingreift, da tut er es also als Anwalt der anderen Ortskirchen.

Damit sind neben der Verantwortung für die ärmeren Kirchen zwei weitere Minimalbedingungen für das Sichtbarwerden der Katholizität einer Ortskirche benannt: zunächst ihre Treue zur apostolischen Tradition, sodann – gerade um dieser Treue willen – die Offenheit, sich der Beobachtung durch andere Gemeinden auszusetzen und sich von ihnen korrigieren zu lassen.

Diese katholische Grundeinstellung, sich der Beobachtung durch andere Gemeinden auszusetzen und sich von ihnen korrigieren zu lassen, lässt sich institutionell verstetigen. Dabei sind, wenn man wiederum von der Korrespondenz des Apostel Paulus mit der Gemeinde in Korinth ausgeht, zwei verschiedene Formen dieser Institutionalisierung denkbar. Dass der Apostel jeder einzelnen Gemeinde gegenüber die anderen Gemeinden vertritt, kann in einer episkopalen Ekklesiologie so rekonstruiert werden, dass der Bischof als *alter apostolos* genau diese Funktion übernimmt. Das ist freilich keineswegs die einzig mögliche Form der Institutionalisierung der Offenheit jeder einzelnen Kirche für andere Kirchen: Die Gemeinde in Korinth bestand vermutlich aus mehreren Hausgemeinden, die nach dem theologischen Verständnis des Paulus als Kirchen im Vollsinn des Wortes anzusehen sind. Die Versammlung der Gemeinde, auf die

Verhältnis von Ökonomie und Theologie, 105-161, 157: „Die Kollekte kommt da zu ihrem theologischen Ziel, wo sie die charis zu Gott zurückbringt – und zwar als eucharistia, als Dank, Dankgebet: ‚Dank sei Gott für seine unbeschreibliche Gnade!‘“ (2. Kor 9, 15).

Paulus sich in 1. Kor 11 und 14 bezieht, wäre dann eine Art Vollversammlung dieser einzelnen Hausgemeinden, in der sich zwar nichts anderes ereignet als in den Versammlungen der einzelnen Hausgemeinden selbst, in denen sich aber die Hausgemeinden der wechselseitigen Beobachtung und Kritik aussetzen. Von daher überrascht es nicht, wenn es in dieser Versammlung zu Spannungen und Spaltungen kommt (1. Kor 11, 18). Diese Spannungen sollten in den Versammlungen der Gemeinde, die man sich nach Art eines antiken Symposiums vorzustellen hat¹¹, thematisiert und diskursiv überwunden werden. „In anstehenden Fragen und gegenüber allen in ihr zu Wort kommenden Einzeläußerungen zu einem einheitlichen Urteil zu gelangen, darin dürfte die wesentliche Funktion der versammelten Gemeinde liegen“¹². Man kann sich von daher auch synodale Formen vorstellen, in denen sich die Kirchen wechselseitiger Beobachtung und Kritik aussetzen. Es überrascht daher nicht, dass man beim Vergleich der gegenwärtig in Geltung stehenden Kirchenverfassungen evangelischer Landeskirchen in Deutschland sowohl auf solche trifft, die stärker das episkopal-konsistoriale Element betonen, als auch auf solche, die die Kirchenleitung synodal organisieren – und in der Mitte eine Vielzahl gemischter Formen entdecken kann.

Die Katholizität einer jeden Versammlung von Getauften, also einer jeden Ortskirche, zeigt sich demnach erstens in der Unterstützung für andere, arme Gemeinden, zweitens in der Treue zur apostolischen Tradition, die drittens die Offenheit einschließt, sich von anderen Kirchen in Verständnis und Anwendung dieser Tradition belehren zu lassen¹³, und viertens – das wäre gesondert zu zeigen – in der Offenheit, Christen anderer Kirchen jederzeit aufzunehmen¹⁴.

Landeskirchen lassen sich nun als Institutionalisierungen der Bemühungen der einzelnen Gemeinden, ihrer Katholizität sichtbaren Ausdruck zu verleihen, verstehen. Durch ihre Lehrordnungen verstetigen Landeskirchen die apostolische Orientierung der in ihnen zusammengeschlossenen Gemeinden, durch ihre Finanzordnungen verleihen sie dem Finanzausgleich zwischen reicheren und ärmeren Gemeinden verlässliche Formen, durch ihre Visitations- und Synodalordnungen ermöglichen sie wechselseitige Beobachtung und Kritik der Gemeinden und durch ihre Mitgliedschaftsregelungen sichern sie den freien Zugang von neu zugezogenen Christen zur Kirche an ihrem Wohnort.

Konföderationen von Landeskirchen mit dem Ziel, „einen ständigen Erfahrungsaustausch zwischen den Kirchen auf allen kirchlichen Aufgabengebieten ... herbeizuführen“¹⁵, sind deshalb zu begrüßen, weil sie der Katholizität der Ortsgemeinden, insbesondere ihrer Offenheit für wechselseitige Beobachtung und Kritik, stärkeren Ausdruck verleihen.

¹¹ Vgl. Dennis Edwin Smith, *Social Obligation in the Context of Communal Meals. A Study of the Christian Meal in 1 Corinthians in Comparison with Graeco-Roman Communal Meals*, Diss. masch. Harvard (Ma) 1980, 181-184. 186, Hans-Josef Klauck, *Herrenmahl und hellenistischer Kult. Eine religionsgeschichtliche Untersuchung zum ersten Korintherbrief*, NTA NF 15, Münster 21982, 346-349; Peter Lampe, *Das korinthische Herrenmahl im Schnittpunkt hellenistisch-römischer Mahlpraxis und paulinischer Theologia Crucis* (1Kor 11, 17-34), ZNW 82 (1991), 183-213, 188-191; Matthias Klinghardt, *Gemeinschaftsmahl und Mahlgemeinschaft. Soziologie und Liturgie frühchristlicher Mahlfeiern*, TANZ 13, Tübingen 1996, 343-364.

¹² Klaus Wengst, *Das Zusammenkommen der Gemeinde und ihr ‚Gottesdienst‘ nach Paulus*, EvTh 33 (1973), 547-559, 551.

¹³ Dem entspricht im heutigen Kirchenrecht die Institution der Visitation, die als „brüderlicher Besuchsdienst“ verstanden, aber nicht als solcher konzipiert ist (vgl. Konrad Fischer, *Konziliarität und Kirchenrecht. Ein Versuch über Geist, Recht und Macht in der Kirche*, Heddesheim 1998, 29).

¹⁴ Das haben im Amerika des 19. Jahrhunderts die Methodisten zurecht gegenüber den Baptisten betont: „When the table is spread, by any one denomination, and the bread and wine is placed thereon, it is emphatically the table of the lord, and not the table of that particular denomination. The duty of the administrator is to invite all orthodox Christians ... to join the commemoration of the death and sufferings of Christ; and he is not at liberty to withhold the sacred elements from such, or order them to stand aside“ (so stellvertretend für viele William G. Brownlow, *The Great Iron Wheel Examined; Or, Its False Spokes Extracted*, Nashville 1856, zitiert nach Karen B. Westerfield Tucker, *American Methodist Worship*, Oxford 2001, 147).

¹⁵ So § 2 des Konföderationsvertrages der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

Wo man Konföderationen von Landeskirchen freilich nur als Zwischenstation auf dem Weg zu ihrer Fusion versteht, da sollte von den ausgeführten biblisch-theologischen Einsichten her ein dreifaches bedacht werden:

Dass das Neue Testament den Begriff Kirche weitgehend für die konkreten Ortskirchen/ Einzelgemeinden reserviert und diese in einem unmittelbaren Verhältnis zur einen Kirche Jesu Christi denkt, sollte als Hinweis darauf gelesen werden, dass Landeskirchen und folglich auch die Fusion von Landeskirchen immer der Versammlung von Getauften an konkreten Orten zu dienen haben. Soll heißen: Fusionen von Landeskirchen sind dann kritisch einzuschätzen, wenn sie erwartbar – etwa im Bemühen um eine Stärkung von sog. Leuchtfeuern im Zentrum – zu einer Schwächung der Ortsgemeinden in der Peripherie führen.

Dass Paulus das Netzwerk der von ihm gegründeten Kirchen nicht selbst als Kirche bezeichnet hat, sich Landeskirchen aber als Kirchen verstehen, sollte als Hinweis darauf gelesen werden, dass Landeskirchen eine bestimmte Größe nicht überschreiten sollten. Landeskirchen sollten in ihrer Größe so beschaffen sein, dass sie zumindest partiell als Versammlungen von getauften (evangelischen) Christinnen und Christen, die in ihrem Gebiet leben, erfahren werden können. Soll vor allem heißen: Landeskirchen sollten nur so groß sein, dass sich in ihren Synoden die einzelnen Gemeinden und Kirchenkreise wirklich repräsentiert fühlen können. Die badische Regelung, dass jeder Kirchenbezirk zwei Vertreter in die Landessynode entsendet, scheint mir dabei bereits eine Minimalbestimmung zu sein. Bei einer noch geringeren Repräsentationsquote wird das Synodalprinzip als konziliares Prinzip¹⁶ ad absurdum geführt.

Dass Paulus seine Gemeinden besonders in der Kollekte für die Armen verbunden sah, sollte als Hinweis darauf gelesen werden, dass Landeskirchen zentral dem Finanzausgleich unter ihren Gemeinden dienen. Die Ortsgemeinden erweisen ihre Katholizität, indem sie dafür sorgen, dass auch in finanzschwachen Regionen das Evangelium verkündigt wird¹⁷ – und zwar mit der gleichen Liebe und Sorgfalt wie dort, wo kräftige Kirchensteuerzahler in den Bankreihen sitzen. Damit ist die Barmherzigkeit – nicht als herablassende Wohltätigkeit, sondern als erwartbare Zuwendung aus freudiger Dankbarkeit für empfangene Gaben – letztlich das Kriterium, an dem sich, wie schon in der alttestamentlichen Gemeinde, so auch in der Gemeinde Jesu Christi entscheidet, ob ihre Ordnungen gerecht sind und ihre Verkündigung dem Verkündigten angemessen ist.

¹⁶ Konziliarität als Prinzip heißt: „Diejenigen, die von Maßnahmen und Entscheidungen betroffen sind, sollen in gleichberechtigter Dialogbereitschaft am Zustandekommen dieser Maßnahmen und Entscheidungen beteiligt sein“ (Fischer, a.a.O., 6).

¹⁷ Gerade in ihrer Kollekte für die Armen, die Paulus als *charis* bezeichnen kann, zeigt sich die Offenheit einer Kirche für andere. Denn das griechische Wort *charis* bezeichnet in seiner Grundbedeutung „das freie, unerzwingbare, glückhaft geschenkte Offensein füreinander“ (Klaus Berger, Art. *charis*, EWNT III [21992], 1095-1102, 1096).